

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

Berlin, den 19. April 2016

Forderungen des deutschen Einzelhandels:

- Faire Kostenverteilung: 2,3 Mrd. € EEG-Umlagekosten trotz lediglich 7 % des deutschen Strombezugs (35 TWh)
- Marktintegration der erneuerbaren Energien und keine Reform der Subventionen
- Anpassung des Wälzungsmechanismus' zur Abschwächung des Merit-Order-Effekts
- Aufhebung des Doppelvermarktungsverbots
- Technologieoffene Ausschreibungen
- Beibehaltung der Bagatellgrenze bei PV-Anlagen
- Abschaffung der Offshore-Umlage
- Einspeiseoption statt Einspeisevorrangs
- Kein Vergütungsanspruch bei negativen Strompreisen
- Bagatellgrenze für Mitteilungspflichten nach § 74 EEG und § 26 KWKG?

Einführung

Der Einzelhandel ist mit einem Gesamtstromverbrauch von ca. 35 TWh/a und einem Anteil von rund sieben Prozent am deutschen Primärenergieverbrauch einer der größten Energieabnehmer unter den Wirtschaftsbranchen. Er gewährleistet die flächendeckende Nahversorgung der deutschen Bevölkerung und ist auf eine sichere, wirtschaftliche und umweltfreundliche Versorgung mit Strom rund um die Uhr angewiesen. In Anbetracht dessen ist der Einzelhandel auf einen Erfolg der Energiewende angewiesen.

Trotz umfangreicher Effizienzmaßnahmen wird der Handel aber weiterhin durch die Kostensteigerungen in Deutschland doppelt belastet. Der Einzelhandel hat Stromkosten von rund 6 Mrd. € jährlich und auch Privathaushalte geben mehr Geld für Strom aus. Das dämpft den Konsum. Allein 2015 zahlte der deutsche Einzelhandel rund 2,3 Mrd. € für die Förderung erneuerbarer Energien, also knapp 10 %. In Bezug auf den Anteil am Stromverbrauch muss also von einer ungleichen Kostenverteilung gesprochen werden.

Mit dieser Stellungnahme verfolgen wir also das Ziel, die Kosten der Förderung erneuerbarer Energien zu senken und Verteilungsmechanismen gerechter zu gestalten.

Ausbauziel und Transformation

Der HDE steht hinter dem Ziel der Bundesregierung, den Anteil erneuerbarer Energien von derzeit 33 % auf 40 bis 45 % im Jahr 2025 zu steigern. Wird diese Zielmarke erreicht, werden die erneuerbaren Energien (EE) eine marktbeherrschende Stellung einnehmen. Es bedarf daher mindestens eines mittelfristigen Ausstiegs der EE aus dem Subventionsregime des EEG und einer Integration in die wettbewerblichen Marktmechanismen des Strommarktes. Die Transformation des liberalisierten Strommarktes kann nur gelingen, wenn die Subventionen und Privilegien der EE abgebaut werden.

Die Umstellung des Fördersystems auf ein Ausschreibungsmodell hilft sicherlich, die Förderkosten für EE wettbewerblich zu ermitteln und ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch handelt es sich bei dieser Maßnahme nicht um eine Maßnahme der Marktintegration von EE, sondern lediglich um die Änderung der Subventionsbedingungen.

Wir schlagen daher vor:

- Der Ausbaukorridor sollte auf 40 % bis 2025 ausgerichtet werden, um das Gesamtsystem nicht noch weiter zu überfordern.
- Es ist dringend notwendig, den Ausbau der EE so zu gestalten, dass EE wettbewerbsfähig bleiben und ohne Subventionen vermarktet werden können.
- Der Wälzungsmechanismus muss kurzfristig so angepasst werden, dass den EE durch den Merit-Order-Effekt nicht ihre eigene Finanzierunggrundlage untergraben wird.
- Das Doppelvermarktungsverbot muss abgeschafft werden, um die besondere Eigenschaft der EE gegenüber Strom aus konventionellen Energieträgern vermarkten zu können.

Ausschreibungen

Der HDE begrüßt die Umstellung auf ein wettbewerbliches Ausschreibungsmodell für eine Übergangszeit bis zur vollständigen Integration der EE in den Strommarkt. Allerdings ist aus Sicht des Einzelhandels unverständlich, weshalb die Ausschreibungen nicht technologieneutral ausgestaltet wurden. Aus Sicht des HDE liegen die Voraussetzungen der Randnummer 126 Abs. 3 a-e der Beihilfeleitlinien nicht vor. Es handelt sich bei den EE nicht um eine neue innovative Technologie, vgl. a). Die Notwendigkeit einer Diversifizierung ist auch nicht gegeben. Die Kosten von zumindest PV und Windkraft an Land sind ähnlich und könnten in Konkurrenz treten, vgl. b). Die Buchstaben c-e kommen nicht in Betracht. Danach müsste zumindest der Zubau aus PV und Windkraft an Land in einem Ausschreibungsmodell geregelt werden. Dann würde der beste Standort zum Zuge kommen. Die aktuelle Ausgestaltung des EEG muss daher wieder einem Notifizierungsverfahren unterworfen werden. Dieses führt zu erheblichen Risiken, die entweder Investitionen vermeiden oder zumindest erhöhen.

Bagatellgrenze für Ausschreibungen

Der HDE begrüßt die Bagatellgrenze für PV-Ausschreibungen in Höhe von 1 MW. Der HDE sieht diese Schwelle als zu rechtfertigende Grenze gegenüber dem entstehenden Mehraufwand zur Durchführung der Ausschreibung.

Abschaffung der Offshore-Umlage

Der zusätzlich entstehende Erfüllungsaufwand sollte durch die Abschaffung der Offshore-Umlage kompensiert werden. Durch das WindaufSeeG wird es zukünftig möglich sein, die Risiken für die Anbindung besser zu kalkulieren. Eine Solidarisierung der Versäumnisse auf Kosten der Allgemeinheit ist nicht mehr notwendig, sondern führt lediglich zu Fehlanreizen.

Einspeiseoption statt Einspeisevorrangs

Gem. § 11 besteht ein Einspeisevorrang für Strom aus EE. Das bedeutet, dass die EE nachfrageunabhängig in das Netz einspeisen können und durch den Einspeisevorrang die rechtliche Grundlage für Schadensersatzansprüche geschaffen wird. Dieser besteht für den Fall, dass Strom nicht abgenommen werden kann. Eine vorrangige Einspeisung EE ist allerdings bereits durch die Merit-Order gegeben. Der Einspeisevorrang an sich also unnötig. Damit bleibt nur die Funktion der Schadensersatzgrundlage. Der Anlagenbetreiber soll auch zukünftig seinen Anspruch auf Einspeisung nicht grundsätzlich verlieren. Daher plädiert der HDE dafür, dass der Anlagenbetreiber anstelle eines Schadensersatzanspruches eine Einspeiseoption für die Zeit nach Ablauf Förderung der Anlage erhält. Damit würden die EE Strommengen nicht verloren gehen und die Förderkosten könnten sinnvoll eingesetzt werden.

Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Im Fall von negativen Strompreisen wird der Vergütungsanspruch für EE zukünftig auf 0 gesetzt, § 51 Abs. 1. Nach Ansicht des HDE sollte dieses bereits nach einer Stunde geschehen und nicht erst nach sechs aufeinanderfolgenden Stunden. Nur so können die richtigen Signale an den Markt gesendet werden. Zudem ist es unverständlich, den Betreibern von EE eine derartige Absicherung ihrer Investitionen zuzubilligen.

Bagatellgrenze für Mitteilungspflichten für EVU und Eigenerzeuger

Für Mitteilungspflichten nach § 74 EEG und § 26 Abs. 2 S. 3 KWKG ist eine Verhältnismäßigkeitsgrenze einzubauen. Diese ist aus Vereinfachungsgründen notwendig und lässt nur dann eine angemessene verwaltungsökonomische Belastung der Unternehmen zu. Der Einzelhandel ist stark filialisiert. Viele Unternehmen haben mehr als 1.000, im Maximum über 8.000 Filialen. Der Aufwand zur Einhaltung der Mitteilungspflichten für den Einzelhandel vervielfacht sich daher, um die Anzahl der Filialen des Unternehmens. Denn viele Filialen haben Dritte auf ihrem Gelände, wie z.B. Leuchtwerbung, einen Schnellimbiss oder einen Blumenladen. Für diese Dritten Unterzähler einzubauen oder deren Strommengen rauszurechnen steht in keinem Verhältnis zum dafür notwendigen Aufwand.